

# Satzung für die Benutzung des „ Karasek-Museum Seifhennersdorf“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Benutzungssatzung für das Karasek-Museum Seifhennersdorf beschlossen:

## § 1 GEGENSTAND DER SATZUNG

Die Stadt Seifhennersdorf betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung das „Karasek-Museum “ in Seifhennersdorf - im Folgenden als „Museum“ bezeichnet -, dessen Benutzung durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt wird.

## § 2 BENUTZUNGSREGELN

- (1) Das Museum ist für die Öffentlichkeit zu den festgesetzten Öffnungszeiten zugänglich. Für die Besucher gelten folgende Regelungen:
1. Rauchen, Essen und Trinken sind im Museum nicht gestattet.
  2. Ausstellungsgegenstände, Vitrinen und Vorrichtungen dürfen nicht berührt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, sich auf Vitrinen oder Möbel aufzustützen oder zu setzen.
  3. Absperrungen von Räumen und Raumteilern dürfen nicht übertreten werden.
  4. Taschen, Mäntel, Jacken und Kinderwagen können an der Information abgelegt bzw. abgestellt werden.
  5. Lärm ist zu vermeiden, um andere Besucher nicht zu stören.
  6. Das Fotografieren und Filmen ist erlaubt, soweit andere Besucher nicht behindert werden oder ein ausdrückliches Fotografierverbot für einzelne Objekte oder Gruppen von Objekten ausgesprochen wird.
  7. Tiere dürfen nicht in das Museum mitgebracht werden.
  8. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Für die Benutzung oder der Inanspruchnahme von Leistungen des Museum wird eine Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung regelt auch die Gebühren für besondere Leistungen des Museums, Versäumnisgebühren sowie entstehende Kosten bei Verlust oder Beschädigung.

## § 3 HAFTUNG

- (1) Besucher haften für von ihnen im Museum und den darin befindlichen Ausstellungs- und Lagergegenständen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt Seifhennersdorf haftet den Besuchern des Museums nicht für Schäden, die ihnen im Museum durch dessen bauliche, präsentationsspezifische oder sonstige Gegebenheiten oder durch Dritte zugefügt werden, es sei denn, einen Bediensteten der Stadt Seifhennersdorf trifft im einzelnen Schadensfall der Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

## § 4 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seifhennersdorf, den 26.10.2001

Siegel

Lommatzsch  
Bürgermeister

Ratsbeschuß	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten